

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE
zu TO.-Pkt.

interne Nummer XV/0271/V

Eitorf, den 30.08.2021

Amt 20.1 - Kämmerei

Sachbearbeiter/-in: Beate Schöll

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Rat der Gemeinde Eitorf

Tagesordnungspunkt:

Bekanntgabe der mit Zustimmung des Kämmersers geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben in der Zeit vom 01.09.2020 bis zum 30.08.2021 für das Haushaltsjahr 2020.

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt Kenntnis.

Begründung:

In dem o.a. Zeitraum wurden mit Zustimmung des Kämmersers die nachfolgenden nicht erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben geleistet, die hiermit gem. § 83 GO NW dem Rat zur Kenntnis gebracht werden.

Hinweis:

Die „Unerheblichkeitsgrenze“ ist festgelegt durch Beschluss des Rates vom 02.07.2001 (R/XI/16/224):

- 1 Als unerheblich im Sinne von § 83 GO NW sind folgende über- und außerplanmäßige Ausgaben anzusehen:
 - 1.1 Soweit sie eine relative Grenze von 5 % des Haushaltsansatzes bzw. bei Haushaltsausgaberesten 5 % des Haushaltsansatzes, aus dem der Haushaltsausgabereist herrührt, nicht überschreitet.
 - 1.2 Als absolute Grenze gilt der Mindestbetrag von 3.000 Euro.
 - 1.3 Von dieser Begrenzung werden ausgenommen
 - Mehrausgaben die durch zweckgebundene Einnahmen gedeckt sind (bei sog. durchlaufenden Posten),
 - Mehrausgaben, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, Satzungen, Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geleistet werden müssen,

- Mehrausgaben aufgrund tarifrechtlicher Vorschriften
- Mehrausgaben, die aufgrund bestehender öffentlich-rechtlicher Verträge und Vereinbarungen geleistet werden (z.B. Wasserverbandsumlage, VHS-Zweckverbandsumlage),
- Mehrausgaben, die aufgrund innerer Verrechnungen im Haushalt geleistet werden müssen
- Mehrausgaben die aufgrund von Verrechnungen mit den Eigenbetrieben geleistet werden müssen, soweit über Zahlungspflicht und -höhe Einvernehmen besteht,
- Mehrausgaben bei Erschließungsmaßnahmen, bei denen die Mehraufwendungen zu 90 % durch Beiträge abgedeckt sind, soweit sich die restlichen 10 % im Rahmen der Ermächtigung zu Ziffer 1.2 bewegen.

2 Bei außerplanmäßigen Ausgaben wird die Unerheblichkeitsgrenze auf 3.000 Euro festgelegt.

2.1 Von dieser Regel werden ausgenommen:

- außerplanmäßige Ausgaben die durch zweckgebundene außerplanmäßige Einnahmen gedeckt sind.

3 Geringfügige überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben, festgelegt durch Beschluss des Rates vom 02.07.2001 (R/XI/16/224), sind:

- bei Einzelansätzen bis 3.000 Euro Beträge bis 300 Euro
- bei Einzelansätzen über 3.000 Euro Beträge bis 600 Euro

Haushaltsjahr: 2020

Sachkonto:	543101 / Geschäftsaufwendungen
Kostenträger:	01030100 / Allgemeine Verwaltung
Zustimmung für:	3.000,00 EUR
genehmigt am:	28.10.2020
Genehmigung erfolgt gemäss:	Ziffer 1.2

Erläuterung:

Erhöhter Reparaturbedarf bei Fahrzeugen und nicht vorhersehbare Anwaltskosten.

Deckung erfolgt durch:

3.000,00 EUR	Sachkonto: 542901 / Sonst. Aufwend. f. d. Inanspruch. v. Rechten u. D. Kostenträger: 01030202 / Sonstige zentrale Dienste
--------------	--

Sachkonto:	543103 / Gerichts- und Anwaltskosten
Kostenträger:	01030100 / Allgemeine Verwaltung
Zustimmung für:	3.000,00 EUR
genehmigt am:	25.11.2020
Genehmigung erfolgt gemäss:	Ziffer 1.2

Erläuterung:

Gerichts- und Anwaltskosten die sich nicht genau kalkulieren lassen.

Deckung erfolgt durch:

3.000,00 EUR	Sachkonto: 543113 / Gutachteraufwendungen Kostenträger: 09010200 / Bauleitplanung
--------------	--

Sachkonto:	543101 / Geschäftsaufwendungen
Kostenträger:	01020300 / Pressearbeit - Planung
Zustimmung für:	1.000,00 EUR
genehmigt am:	09.12.2020
Genehmigung erfolgt gemäss:	Ziffer 1.2

Erläuterung:

Mehr Veröffentlichungen bedingt durch Wahlen.

Deckung erfolgt durch:

1.000,00 EUR	Sachkonto: 542101 / Entschädigung für Rats- und Ausschussmitglieder Kostenträger: 01010100 / Politische Gremien
--------------	--

Sachkonto:	533102 / Krankenhilfe nach AsylG u. FlüAG a. v. E.
Kostenträger:	05030100 / Hilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
Zustimmung für:	60.365,64 EUR
genehmigt am:	13.01.2021
Genehmigung erfolgt gemäss:	Ziffer 1.3 b)

Erläuterung:

Nicht vorhersehbare Kosten für die Krankenhilfe im Asylbereich.

Deckung erfolgt durch:

60.365,64 EUR	Sachkonto: 527201 / Schülerbeförderungskosten Kostenträger: 03050100 / Schülerbeförderung
---------------	--
